

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/378/2023

Amt:	Fachbereich II	Datum:	22.11.2023
Verfasser:	Der Bürgermeister		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Infrastrukturausschuss	30.11.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	07.12.2023	öffentlich

Außenbereichssatzung Achterstadt: Beschluss zur Veröffentlichung (Auslegungsbeschluss)

Sach- und Rechtslage:

Am 25. Mai 2023 hat der Rat beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer „Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Achterstadt“ gem. § 35 (6) BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Achterstadt umfasst die Grundstücke im Bereich der Hausnummern 6 bis 23. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Juni 2023 ortsüblich bekannt gemacht. Zur „Beteiligung der Öffentlichkeit“ gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde am 28. Juni 2023 eine Informationsveranstaltung im Rathaus durchgeführt, um über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Dabei hat das Bauamt gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner (Rastede) den Entwurf im Einzelnen vorgestellt. Vom 22. Juni bis 21. Juli 2023 erfolgte die erste Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB.

Nach Auswertung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat das Planungsbüro eine neue Fassung der Entwurfsunterlagen vorgelegt (Anlagen zu dieser Vorlage). Nächster Verfahrensschritt ist nun der Beschluss, die zweite Beteiligungsrunde durchzuführen. Die Behörden werden wie üblich mit Anschreiben und angemessener Stellungnahmefrist durch das Planungsbüro beteiligt. Für die Bürger heißt der Verfahrensschritt seit Juli 2023 „Veröffentlichung“, wobei der Gesetzgeber nun das Hauptaugenmerk auf die Beteiligung über das Internet gelegt hat. Parallel ist eine niedrighschwellige andere Möglichkeit der Beteiligung zu gewährleisten. Die Verwaltung hat sich dazu entschieden, dies in der Form der seit Jahrzehnten bekannten „Öffentlichen Auslegung“ mit einem Aushang im Rathaus anzubieten.

§ 3 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch

öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.
- Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

§ 4 BauGB - Beteiligung der Behörden

(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch den Vorhabenträger.

Beschlussempfehlung:

1. Der Verwaltungsausschuss nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB im Juni / Juli 2023 zum Entwurf der „Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Achterstadt“ (Außenbereichssatzung Achterstadt) eingegangen sind.
2. Der Verwaltungsausschuss billigt die aktualisierten Entwurfsunterlagen, die das beauftragte Planungsbüro vorgelegt hat.
3. Der Verwaltungsausschuss beschließt, mit diesem Entwurf für die „Außenbereichssatzung Achterstadt“ die zweite Beteiligungsrunde, namentlich die Veröffentlichung mit paralleler Öffentlicher Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB, durchzuführen.

Anlagen:

1. Entwurf der Abwägungstabelle zu den bisher eingegangenen Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung Achterstadt
2. Entwurf der Planzeichnung für die Außenbereichssatzung Achterstadt
3. Entwurf der Begründung für die Außenbereichssatzung Achterstadt